



Die Landesbeauftragte für den
Datenschutz Niedersachsen

10110010
01001100
01100110
01000100
10011000
daten
schutz

Datenschutz in Schulen

Fortbildungsveranstaltung

*Dr. Dominic Habel / Heike Gummelt
- Referat 2 -*

Veranstaltung

Agenda

10110010
01001100
01100110
01000100
10011000
daten
schutz

Block 1 (10:00 Uhr bis 11:00 Uhr)

Kennenlernen

Allgemeiner Teil

Begriff (Recht, Datum, Information)
Rechtsgrundlagen (GG, DS-GVO, BDSG,
NDSDG, NSchG)
Betroffenenrechte

Block 2 (11:10 Uhr bis 12:00 Uhr)

Technisch-organisatorischer Datenschutz

Schutzstufenkonzept
Rolle der Datenschutzbeauftragten
Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
Datenschutzfolgeabschätzung
Löschkonzept
Umgang mit Datenpannen

Block 3 (12:15 Uhr bis 13:30 Uhr)

Besonderer Teil

Verarbeitung nach § 31 Niedersächsisches
Schulgesetz (NSchG)
Verarbeitung von Personaldaten
§ 4 KKG

Ggf. Ihre Fragen



Vorstellung Dienststelle



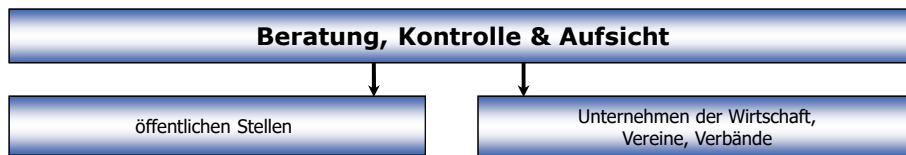
Person

vom Landtag für 8 Jahre gewählt;
zugl. Leiter/in der gleichnamigen
Behörde

Behörde

unabhängige oberste Landesbehörde
zugl. Aufsichtsbehörde
nach § 40 BDSG und Art. 51 DS-GVO

Aufgaben



Block 1: Allgemeiner Teil

Begriff des Rechts

Staatlich erlassene Rechtssätze

Begriff des Datums in der Informatik

Codierte Zeichen (1, 0, A, B)

Datum als Träger von Informationen

Block 1: Allgemeiner Teil

**Welche Information „schützt“ das Datenschutzrecht?
Die personenbezogene Information = Information „über“ einen
Menschen**

Block 1: Allgemeiner Teil

Schutzgut ist

...der Eigenwert des Menschen (Persönlichkeitsschutz, Menschenwürde)

Schutzräume

...Intimsphäre
...Privatsphäre
...Sozialsphäre

Block 1: Allgemeiner Teil

Rechtsgrundlagen

Wo steht das
Europarecht?



Anwendungsvorrang
des EU-Rechts

Block 1: Allgemeiner Teil

Rechtsgrundlagen

Grundgesetz

Art. 1 GG
Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Art. 2 GG
Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Was fällt Ihnen auf, wenn Sie diese Normen vergleichen?

Europarecht

Art. 8 EMRK
Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

Art. 7 EU-Grundrechte-Charta
Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.

Art. 8 Abs. 1 EU-Grundrechte-Charta
Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten

Block 1: Allgemeiner Teil

Volkzählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts

Sachverhalt (vereinfacht)

Nach den Bestimmungen des Volkzählungsgesetzes sollte im Frühjahr 1983 eine Volkzählung in Form einer Totalerhebung stattfinden. Die Erfassung sollte durch Beamte oder Beauftragte der öffentlichen Verwaltung von Tür zu Tür erfolgen, da ein Registerabgleich durch die Behörden als zu fehleranfällig angesehen wurde. Neben der vollständigen Kopfzählung war auch die Erhebung weiterer Angaben beabsichtigt.

Block 1: Allgemeiner Teil

Volkzählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts

Volkzählungsurteil

Kernaussagen:

„[Personenbezogene Daten] können (...) – vor allem beim Aufbau integrierter Informationssysteme – mit anderen Datensammlungen zu einem teilweise oder weitgehend vollständigen Persönlichkeitsbild zusammengefügt werden, ohne daß der Betroffene dessen Richtigkeit und Verwendung kontrollieren kann.“

Block 1: Allgemeiner Teil

Volkzählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts

Volkzählungsurteil

Kernaussagen:

„Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen auszufallen“.

„Die Verarbeitung [personenbezogener] Daten bedroht damit nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen, sie gefährdet vielmehr zugleich die Funktionsfähigkeit eines auf die Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten demokratischen Gemeinwesens“

Block 1: Allgemeiner Teil

Volkzählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts

Volkzählungsurteil

Kernaussagen:

„Dieses Recht auf informationelle Selbstbestimmung **ist nicht schrankenlos gewährleistet**. Der einzelne hat nicht ein Recht im Sinne einer absoluten, uneingeschränkten Herrschaft über „seine Daten“; er ist vielmehr eine sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfaltende, auf Kommunikation angewiesene Persönlichkeit“.

Block 1: Allgemeiner Teil

Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts

Volkszählungsurteil

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 GG:

In diese Rechte darf nur **auf Grund eines Gesetzes** eingegriffen werden.

Art. 2 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG (Fiktiv)

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Die Würde des Menschen ist unantastbar.

(2) In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Block 1: Allgemeiner Teil

Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts

Auswirkungen des Volkszählungsurteil auf das Datenschutzrecht:

- Präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
- Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit
- Transparenzgrundsatz
- Erforderlichkeitsgrundsatz
- Zweckbindungsgrundsatz

Block 1: Allgemeiner Teil

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Geltung seit 25.05.2018

- **Ziel:** Harmonisierung des Datenschutzrechts in der EU
 - **Unmittelbar** geltendes Recht
 - Aber: **Öffnungsklauseln** für den Gesetzgeber im öffentlichen Bereich, u. a. **auch im schulischen Umfeld**
 - Art. 6 Abs. 2 und 3: personenbezogene Daten, Verarbeitung im öffentlichen Interesse
 - Art. 9: sensitive Daten, Verarbeitung im erheblichen öffentlichen Interesse (z. B. zur Gesundheitsdaten, Religionszugehörigkeit)
 - Art. 88: Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext
- u. a. Nds. Datenschutzgesetz, § 31 Nds. Schulgesetz, § 88 Nds. Beamten-gesetz

Block 1: Allgemeiner Teil

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Kapitel I:	Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 ff)
Kapitel II:	Grundsätze (Art. 5 ff.)
Kapitel III:	Rechte der Betroffenen (Art. 12 ff.)
Kapitel IV:	Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter (Art. 24 ff.)
Kapitel V:	Übermittlung an Drittländer oder int. Org. (Art. 44 ff.)
Kapitel VI:	Unabhängige Aufsichtsbehörden (Art. 51 ff)
Kapitel VII:	Zusammenarbeit und Kohärenz (Art. 60 ff.)
Kapitel VIII:	Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen (Art. 77 ff)
Kapitel IX:	Besondere Verarbeitungssituationen (Art. 85 ff.)
Kapitel X:	Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte (Art. 92 ff.)
Kapitel XI:	Schlussbestimmungen (Art. 94 ff)

**Block 1:
 Allgemeiner Teil**

Art. 5 Abs. 1 DS-GVO: Verarbeitungsgrundsätze:

- Rechtmäßigkeit
- Verarbeitung nach Treu und Glauben
- Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit

Art. 5 Abs. 2 DS-GVO: Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen

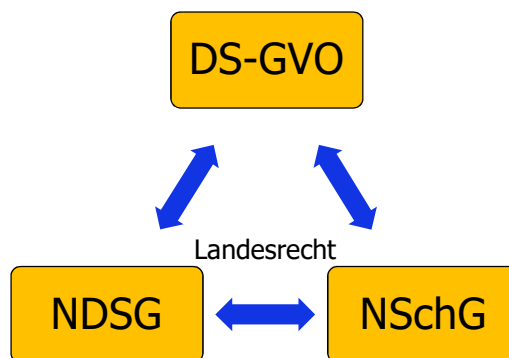
→ Nachweis- und Dokumentationspflichten

Bei Verstößen:

- Aufsichtsbehördliche Maßnahmen nach Art. 58 Abs. 2 DS-GVO
- Ggf. Sanktionen (Art. 83 Abs. 7 DS-GVO)

**Block 1
 Allgemeiner Teil**

Welches gilt für Schulen?



Spezialitätsgrundsatz!

Block 1 Allgemeiner Teil

Definition der **personenbezogenen Daten** in **Art. 4 Nr. 1 DS-GVO**:

alle Informationen, die sich auf eine

- **identifizierte** oder
- **identifizierbare**

natürliche Person beziehen (betroffene Person).

Ist das Datum Heinz Müller ein personenbezogenes Datum?

P: Identifizierbarkeit

Block 1 Allgemeiner Teil

Definition der **personenbezogenen Daten** in **Art. 4 Nr. 1 DS-GVO**:

alle Informationen, die sich auf eine

- **identifizierte** oder
- **identifizierbare**

natürliche Person beziehen (betroffene Person).

„Die 30-jährige Verkäuferin des REWE-Einkaufsmarktes wohnt in der Bahnhofstraße 10.“

P: Welcher Ort?

**Zusatzwissen d. Verantwortlichen ist zu berücksichtigen +
Zusatzwissen von Dritten ist zu berücksichtigen.**

**Quelle des Zusatzwissens: Öffentlich (Internet, Telefonbuch etc.),
Rechtliche Ansprüche (z. B. IP-Adresse)**

Block 1: Allgemeiner Teil

Definition der **personenbezogenen Daten** in **Art. 4 Nr. 1 DS-GVO**:

alle Informationen einer

- **identifizierten** oder
- **identifizierbaren**

natürlichen Person.

Informationen über **Schülerinnen und Schüler** sind z. B.:

Name, Anschrift, Geburtsdatum, Konfession, Schulnoten etc.

Informationen über **Lehrkräfte** sind z. B.:

Name, Anschrift, Geburtsdatum, Rufnummer, Beförderungen, **Korrekturen?**

Block 1 Allgemeiner Teil

Definition der **Datenverarbeitung** in **Art. 4 Nr. 2 DS-GVO**. Sie umfasst:

- Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen (= Beschaffen),
- Speichern (= Aufbewahren)
- Anpassen, Verändern (= Inhaltlich umgestalten),
- Nutzen (= jede sonstige Verwendung),
- Übermitteln (= Weitergeben),
- Löschen (= Unkenntlich machen) und
- Einschränkung (= Sperren)

personenbezogener Daten.

Block 1 Allgemeiner Teil

Definition des **Verantwortlichen** in **Art. 4 Nr. 2 DS-GVO (Auszug)**.

die Behörde, die **allein** oder **gemeinsam mit anderen** über die **Zwecke** und **Mittel** der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;

Sind Schulen Verantwortliche?

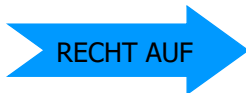
Block 1: Allgemeiner Teil

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Kapitel I:	Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 ff)
Kapitel II:	Grundsätze (Art. 5 ff.)
Kapitel III:	Rechte der Betroffenen (Art. 12 ff.)
Kapitel IV:	Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter (Art. 24 ff.)
Kapitel V:	Übermittlung an Drittländer oder int. Org. (Art. 44 ff.)
Kapitel VI:	Unabhängige Aufsichtsbehörden (Art. 51 ff)
Kapitel VII:	Zusammenarbeit und Kohärenz (Art. 60 ff.)
Kapitel VIII:	Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen (Art. 77 ff)
Kapitel IX:	Besondere Verarbeitungssituationen (Art. 85 ff.)
Kapitel X:	Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte (Art. 92 ff.)
Kapitel XI:	Schlussbestimmungen (Art. 94 ff)

Block 1
Allgemeiner Teil

(Art. 12 – 22 DS-GVO)

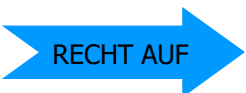


- Transparenz (Art. 12 DS-GVO)
- Information über Erhebung (Art. 13 u. 14 DS-GVO)
- Auskunft, Akteneinsicht (Art. 15 DS-GVO)
- Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- Löschung (Art. 17 DS-GVO)
- Sperrung (Art. 18 DS-GVO)
- Information über Änderung (Art. 19 DS-GVO)
- Übertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)
- Widerspruch (Art. 21 DS-GVO)

Beschränkungsmöglichkeit durch §§ 8-10 NDSG
 (u. a. nationale Sicherheit, wichtige Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses)



Block 1
Allgemeiner Teil



- Anrufung der behördlichen
 Datenschutzbeauftragten (Art. 38 Abs. 4 DS-GVO)
- Beschwerde bei der LfD (Art. 77 Abs. 1 DS-GVO)
- Schadensersatz (Art. 82 DS-GVO)



Block 1 Allgemeiner Teil

Fall angelehnt an EuGH (2. Kammer), Urteil vom 20.12.2017 – C-434/16 (Nowak):

Abiturient A macht einen Anspruch auf Herausgabe einer Kopie einer Abiturklausur im Fach Deutsch bei Schule B geltend. Die Schule B lehnt den Anspruch ab. In diesem Fall habe ein externer Lehrer C seine Klausur bewertet, und dieser wurde lediglich ein Pseudonym und keine personenbezogene Daten übermittelt. Im Ergebnis seien die Antworten des Abiturienten A daher keine personenbezogene Daten.

Block 1 Allgemeiner Teil

Fall angelehnt an EuGH (2. Kammer), Urteil vom 20.12.2017 – C-434/16 (Nowak):

Abiturient A macht einen Anspruch auf Herausgabe einer Kopie einer Abiturklausur sowie seiner Lösung im Fach Deutsch bei Schule B geltend. Die Schule B lehnt den Anspruch ab. In diesem Fall habe ein externer Lehrer C seine Klausur bewertet, und dieser wurde lediglich ein Pseudonym und keine personenbezogene Daten übermittelt. Im Ergebnis seien die Antworten des Abiturienten A daher keine personenbezogene Daten.

Fragen:

1. Welches Betroffenenrecht macht Abiturient A geltend?
2. Sind die Antworten des Abiturienten personenbezogene Daten?
3. Wurden personenbezogene Daten an Lehrer C übermittelt?

Block 1 Allgemeiner Teil

Fall angelehnt an EuGH (2. Kammer), Urteil vom 20.12.2017 – C-434/16 (Nowak):

Abiturient A macht einen Anspruch auf Herausgabe einer Kopie einer Abiturklausur sowie seiner Lösung im Fach Deutsch bei Schule B geltend. Die Schule B lehnt den Anspruch ab. In diesem Fall habe ein externer Lehrer C seine Klausur bewertet, und dieser wurde lediglich ein Pseudonym und keine personenbezogene Daten übermittelt. Im Ergebnis seien die Antworten des Abiturienten A daher keine personenbezogene Daten.

Bonusfrage: Darf die Schule die Anmerkungen des Prüfers am Rand der Klausur schwärzen?

Block 1: Allgemeiner Teil

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Kapitel I:	Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 ff)
Kapitel II:	Grundsätze (Art. 5 ff.)
Kapitel III:	Rechte der Betroffenen (Art. 12 ff.)
Kapitel IV:	Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter (technisch-organisatorischer Datenschutz (Art. 24 ff.))
Kapitel V:	Übermittlung an Drittländer oder int. Org. (Art. 44 ff.)
Kapitel VI:	Unabhängige Aufsichtsbehörden (Art. 51 ff)
Kapitel VII:	Zusammenarbeit und Kohärenz (Art. 60 ff.)
Kapitel VIII:	Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen (Art. 77 ff)
Kapitel IX:	Besondere Verarbeitungssituationen (Art. 85 ff.)
Kapitel X:	Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte (Art. 92 ff.)
Kapitel XI:	Schlussbestimmungen (Art. 94 ff)

Block 2 Technisch-organisatorischer Datenschutz

Unterscheidung Recht / Technik

Datenschutz
rechtlich

Verarbeitung p.-b. Daten
rechtlich
erlaubt?

*Darf ich
überhaupt verarbeiten?*

Datenschutz
techn.-org.

Verarbeitung p.-b. Daten
techn.-org.
sicher gestaltet?

*Wie oder unter
welchen Bedingungen?*

Block 2 Technisch-organisatorischer Datenschutz

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

- Art. 14** **Datenschutzinformationen**
(hierzu: [DSK-Kurzpapier Nr. 2](#))
- Art. 24** **technische und organisatorische Maßnahmen**
- Art. 25** **Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen**
- Art. 30** **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten**
- Art. 32** **Sicherheit der Verarbeitung**
- Art. 35** **Datenschutz-Folgenabschätzung**
- Art. 37** **Benennung eines Datenschutzbeauftragten**

Block 2 Technisch-organisatorischer Datenschutz

Art. 37 DS-GVO: Benennung

- Abs. 1: Benennungspflicht für Behörden [Schulen]
- beruflich qualifiziert und sachkundig

Art. 38 DS-GVO: Stellung

- Frühzeitige Einbindung, Unterstützung, sachliche und zeitliche Ressourcen
- Weisungsfreiheit, Benachteiligungsverbot
- Verschwiegenheitspflicht, keine Interessenkollisionen (Vertreter/in benennen)

Art. 39 DS-GVO: Aufgaben

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten
- Überwachung der Einhaltung der DS-GVO und sonstiger DS-Vorschriften sowie der internen Datenschutzstrategien
- Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörde
- weitere Aufgabenübertragungen möglich, sofern keine Interessenkollision mit Kontrollpflicht

→ **Zentrale Aufgabe liegt in Kontrolle und Beratung; Umsetzungspflicht bei der (Schul-)Leitung**

Block 2 Technisch-organisatorischer Datenschutz

Art. 30 DS-GVO

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Jeder **Verantwortliche** und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein **Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten**, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:

- den Namen und die Kontaktdaten der Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten;
- die Zwecke der Verarbeitung;**
- die Kategorien betroffener Personen und die Kategorien personenbezogener Daten;**
- die Kategorien von Empfängern,
- gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland
- die vorgesehenen Fristen für die Löschung**
- eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.**

Block 2 Technisch-organisatorischer Datenschutz

Art. 30 DS-GVO

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

SchülerInnenaktenführung

...zur Erfüllung des Bildungsauftrags

...zur Erfüllung Fürsorgepflicht

= Beispiel: [RLSB Vorlage VVT Schülerdaten](#)

Zu Löschfristen:

Erlass z. Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen; Löschung personenbezogener Daten (RdErl. d. MK v. 29.05.2020 – 15-05410/1.2 (Nds. MBl. Nr. 32/2020 S. 696) – VORIS 22560 – Im Einvernehmen mit der StK und dem MI-)

„Ein allgemeiner Verweis auf Aufbewahrungspflichten genügt nicht, vielmehr sind präzise Angaben erforderlich“ ([DSK-Hinweise zum VVT](#)).

Block 2 Technisch-organisatorischer Datenschutz

Schutzstufenkonzept Niedersachsen

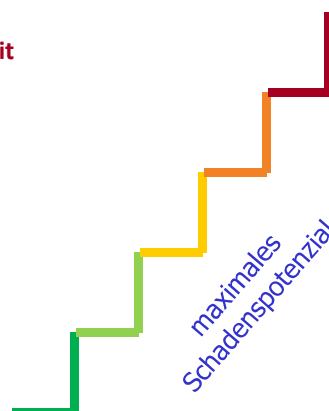
E - Gefährdung für Leben oder Freiheit

D - Gefährdung der Existenz

C - Gefährdung des Ansehens

B - geringe Beeinträchtigung

A - frei zugängliche Daten

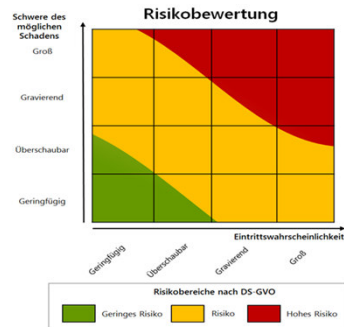


Block 2 Technisch-organisatorischer Datenschutz

Ein Risiko ist das Bestehen der Möglichkeit des Eintritts eines Ereignisses, das selbst einen Schaden darstellt oder zu einem weiteren Schaden für eine oder mehrere natürliche Personen führen kann

Risikoermittlung anhand von **Schadensschwere** und **Eintrittswahrscheinlichkeit**

Was könnte bei der Bewertung der **Eintrittswahrscheinlichkeit** eine Rolle spielen?



Block 2 Technisch-organisatorischer Datenschutz

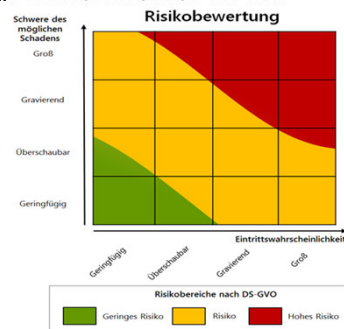
Schutzstufe	Personenbezogene Daten,	zum Beispiel	Schwere eines möglichen Schadens
A	die von den Betroffenen frei zugänglich gemacht wurden.	Telefonverzeichnis, Wahlvorschlagsverzeichnisse, eigene freizugänglich gemachte Webseite; frei zugängliche soziale Medien	
B	deren unsachgemäße Handhabung zwar keine besondere Beeinträchtigung erwarten lässt, die aber von den Betroffenen nicht frei zugänglich gemacht wurden.	beschränkt zugängliche öffentliche Dateien, Verteiler für Unterlagen, Grundbucheinsicht; nicht frei zugängliche soziale Medien	geringfügig
C	deren unsachgemäße Handhabung den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen könnte („Ansehen“).	Einkommen, Grundsteuer, Ordnungswidrigkeiten	überschaubar
D	deren unsachgemäße Handhabung den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen erheblich beeinträchtigen könnte („Existenz“).	Anstaltsunterbringung, Straffälligkeit, dienstliche Beurteilungen, Arbeitszeugnisse, Gesundheitsdaten, Schulden, Pfändungen, Sozialdaten, Daten besonderer Kategorien nach Art. 9 DS-GVO	substantiell
E	deren unsachgemäße Handhabung Gesundheit, Leben oder Freiheit des Betroffenen beeinträchtigen könnte.	Daten über Personen, die mögliche Opfer einer strafbaren Handlung sein können, Zeugenschutzprogramm	groß

Block 2 Technisch-organisatorischer Datenschutz

Art. 35 DS-GVO: Datenschutz-Folgenabschätzung I

1. Hat eine **Form der Verarbeitung**, insbesondere bei Verwendung **neuer Technologien**, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein **hohes Risiko** für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorläufe für den Schutz personenbezogener Daten durch.

Risikoermittlung anhand von Schadensschwere und Eintrittswahrscheinlichkeit



2. Der Verantwortliche holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den **Rat des Datenschutzbeauftragten** ein.

Block 2 Technisch-organisatorischer Datenschutz

Art. 35 Abs. 7 DS-GVO Inhalt der „Datenschutz-Folgenabschätzung“

Die Folgenabschätzung enthält zumindest Folgendes:

- a) eine systematische **Beschreibung** der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung;
- b) eine **Bewertung** der **Notwendigkeit** und **Verhältnismäßigkeit** der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;
- c) eine **Bewertung** der **Risiken** für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1;
- d) die zur Bewältigung der Risiken geplanten **Abhilfemaßnahmen**.

Block 2 Technisch-organisatorischer Datenschutz

Muss-Liste der LfD Niedersachsen (Auszug):

Verarbeitung von personenbezogenen Schülerdaten durch Lernplattformen, bei denen die Verarbeitung durch einen zentralen Auftragsverarbeiter erfolgt.

Beachte Art. 35 Abs. 11 DS-GVO

Ergänzung einer Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich, wenn hinsichtlich des mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risikos Änderungen auftreten (z. B. neue Anwendung wird über NBC freigeschaltet)

Block 2 Technisch-organisatorischer Datenschutz

Art. 33 Abs. 1 DS-GVO: Meldepflicht von Datenschutzverstößen des **Verantwortlichen** an die Aufsichtsbehörde

- Zeitpunkt: Unverzüglich, **möglichst binnen 72 Std.** ab Bekanntwerden [[über LfD-Formular](#)]
- Abs. 3: Inhalt der Meldung
- Ausnahme: voraussichtlich kein Risiko für Rechte und Freiheiten
- Abs. 5: Dokumentationspflicht

Art. 33 Abs. 2 DS-GVO: Meldepflicht des **Auftragsverarbeiters** an den Verantwortlichen (Empfehlung: entspr. Hinweis in AV-Vertrag aufnehmen)

Art. 34 DS-GVO: Benachrichtigungspflicht des Verantwortlichen an die **betroffene Person**

- Vorauss. gem. Abs. 1: hohes Risiko für Rechte und Freiheiten
- Zeitpunkt: unverzüglich
- Inhalt gem. Abs. 2
- Ausnahmen gem. Abs. 3: z.B. techn.-org. Sicherheitsvorkehrungen getroffen

Block 3 Besonderer Teil

Für die Beurteilung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Schule ist zwischen mehreren Gruppen zu unterscheiden:

1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten der **Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten**
2. Verarbeitung von personenbezogenen Daten der **Lehrkräfte**.

Block 3 Besonderer Teil

Verarbeitung personenbezogener Daten der SchülerInnen und Erziehungsberechtigten

Struktur des [§ 31 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz \(NSchG\)](#)

- Abs. 1 S. 1, S. 2 : Eigenverarbeitung der Schule
- Abs. 2 bis Abs. 4: Datenübermittlung auf Ersuchen einer anderen öffentlichen Stelle
 - Sonderfall: Abs. 2 S. 2 (kein Ersuchen notwendig)
- Abs. 5: Internetbasierte Lern- und Unterrichtsplattformen
- Abs. 6: Befugnis von Meldebehörden zur Übermittlung von Meldedaten
- Abs. 7 i.V.m. Abs. 6 S. 3: Datenübermittlung bei Schulwechsel und bei Zuzug aus anderem Bundesland
- Abs. 8: Verhältnis (Grund-)Schule und Kita

Block 3 Besonderer Teil

Verarbeitung personenbezogener Daten der SchülerInnen und Eltern

Struktur des [§ 31 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz \(NSchG\)](#)

- Abs. 9: Erforschung der Schulqualität
- Abs. 10: Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten
 - Z. B. Gesundheitsdaten zur Feststellung der Schulfähigkeit,
 - um betroffene Person zu schützen,
 - Um festzustellen, ob Schulpflicht erfüllt wird (...).

Block 3 Besonderer Teil

Verarbeitung personenbezogener Daten der SchülerInnen und Eltern

Gem. [§ 31 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Schulgesetz \(NSchG\)](#) dürfen

- Schulen, Schulbehörden, Schulträger,
- Schüler- und Elternvertretungen

personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten **verarbeiten**, soweit dies

- zur Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule (§ 2),
- der Fürsorgeaufgaben,
- zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie
- zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität

erforderlich ist.

Block 3 Besonderer Teil

Verarbeitung personenbezogener Daten der Schüler und Eltern

Gem. [§ 31 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Schulgesetz \(NSchG\)](#) dürfen außerdem

- Schulen, Schulbehörden, ~~Schulträger,~~
- ~~Schüler und Elternvertretungen~~

personenbezogene Daten der ~~Schülerinnen und Schüler~~ Personen verarbeiten, die

1. sich an einer Schule angemeldet haben.
2. Auf deren Antrag ein Prüfverfahren nach § 27 durchgeführt wird oder
3. (...) zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität

soweit dies zur Durchführung des jeweiligen Verfahrens **erforderlich** ist.

Block 3 Besonderer Teil

Verarbeitung personenbezogener Daten der Schüler und Eltern

Gem. [§ 31 Abs. 2 S. 1 Niedersächsisches Schulgesetz \(NSchG\)](#) dürfen

- Schulen, Schulbehörden, ~~Schulträger,~~
- ~~Schüler und Elternvertretungen~~

personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und **ihrer Erziehungsberechtigten Personen auf Ersuchen übermitteln**

1. den Landkreisen und kreisfreien Städten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst **erforderlich** ist,
2. den Trägern der Schülerbeförderung oder den von ihnen nach § 114 Abs. 6 Satz 1 mit der Durchführung der Aufgaben betrauten Gemeinden und Samtgemeinden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 114 **erforderlich** ist, (...)

Block 3 Besonderer Teil

Verarbeitung personenbezogener Daten der Schüler und Eltern

Gem. [§ 31 Abs. 3 S. 1 Niedersächsisches Schulgesetz \(NSchG\)](#) dürfen

- Schulen, Schulbehörden, ~~Schulträger,~~
~~Schüler und Elternvertretungen~~

personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und **ihrer Erziehungsberechtigten** außerdem **Personen auf Ersuchen übermitteln**

1. den Ersatzschulen und den Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161, soweit dies erforderlich ist, um die Finanzhilfe abzurechnen oder zu gewährleisten, dass die Schulpflicht erfüllt wird.

(..)

Block 3 Besonderer Teil

Verarbeitung personenbezogener Daten der Schüler und Eltern

Achtung! In den Fällen des § 31 Abs. 3 ist die Übermittlung an die in den Sätzen 1 und 2 genannten Stellen ist nur zulässig, wenn sich die empfangende Stelle gegenüber der übermittelnden Stelle **verpflichtet hat**, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt wurden.

- Verpflichtungserklärung unterschreiben lassen:

Die (Name der Schule) beabsichtigt, personenbezogene Daten der Schülerin/des Schülers/der Erziehungsberechtigten (Namen, Vornamen) an die (Name der Stelle) zu übermitteln. Dies dient dem Zweck (...).

Um sicherzustellen, dass die zu übermittelnden Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeitet werden, verpflichtet sich die (Name der Stelle), die von der Schule übermittelten Daten hinsichtlich (Name, Vorname) ausschließlich für den o. g. Zweck zu verarbeiten.

.....

Datum, Ort, Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person der empfangenden Stelle

Block 3 Besonderer Teil

Verarbeitung personenbezogener Daten der Schüler und Eltern

Gem. [§ 31 Abs. 2 S. 2 Niedersächsisches Schulgesetz \(NSchG\)](#) dürfen

- Schulen, Schulbehörden, ~~Schulträger,~~
~~Schüler und Elternvertretungen~~

personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und **ihrer Erziehungsberechtigten** ~~Personen~~ ~~auf Ersuchen~~ ferner an andere *öffentliche Stellen* **übermitteln**, soweit dies

1. zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunft- oder Meldepflicht der Schule oder der Schulbehörde **erforderlich** ist oder,
2. zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der anderen Stelle **erforderlich** ist und die Voraussetzungen für eine Zweckänderung nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 oder 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vorliegen

Block 3 Besonderer Teil

Gem. § 31 Abs. 5 NSchG dürfen **Internetbasierte Lern- und Unterrichtsplattformen** nur eingesetzt werden, soweit diese den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften entsprechen und die Schulleitung dem Einsatz zugestimmt hat. Die Schule darf für den Einsatz **digitaler Lehr- und Lernmittel** neben den personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten auch personenbezogene Daten der Lehrkräfte verarbeiten; **im Übrigen gilt hierfür Absatz 1 Satz 1.**

s. a. Eckpunkte für den datenschutzkonformen Einsatz von digitalen Lernplattformen in den niedersächsischen Schulen (Juni 2022)

Block 3 Besonderer Teil

- „Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Verantwortlichen“, (Art. 4 Nr. 8 DS-GVO)
- AV ist kein „**Dritter**“ iSd Art. 4 Nr. 10 DS-GVO
- **Art. 28 DS-GVO:**
 - Abs. 1: Eignung des AV
 - Abs. 3: Vertragliche Regelung nötig
→ Mindestinhalt: Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der DV, Art der pb Daten, betroffene Personen, Rechte und Pflichten des Verantwortlichen, Pflichten des AV (insbes. **Weisungsgebundenheit**, Vertraulichkeit, toMs, Maßnahmen nach Art. 32)
 - **Keine Datenerarbeitung zu eigenen Geschäftszwecken des Auftragnehmers**
 - Abs. 2: Subunternehmer-Einsatz nur mit **schriftlicher Genehmigung**

Block 3 Besonderer Teil

Definition d. Einwilligung: Art. 4 Nr. 11 DS-GVO

- Freiwilligkeit (ohne unmittelbaren oder mittelbaren Druck bzw. Zwang)
 - Ist nur ausnahmsweise gegeben (vgl. ErwGr. 43 d. DS-GVO)
 - Beispiel: nicht-unterrichtsbezogene Zusatzangebote
- konkreter Bezug auf bestimmten Fall
- ausdrücklich und informiert
- Nachweisbarkeit
- Widerrufbarkeit, Art. 7 Abs. 3 DS-GO

Block 3 Besonderer Teil

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden
7.

Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie **mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten** die Situation **erörtern** und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu **pseudonymisieren**.

Block 3 Besonderer Teil

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach **Absatz 1 aus** oder ist ein **Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos** und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; **hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn**, dass damit der wirksame **Schutz des Kindes oder des Jugendlichen** in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

**Block 3
Besonderer Teil**

**Veröffentlichung von Bildern oder Filmen
(auf der Homepage)**

Lehrkräfte

- BeamtStG, NBG
(idRunzulässig)
- Einwilligung
(freiwillig ?)

Schülerinnen und Schüler

- § 31 NSchG
(unzulässig,
weil nicht erforderlich)
- Einwilligung
(freiwillig ?)

**Block 3
Besonderer Teil**

personenbezogene Daten der Lehrkräfte

Personaldaten

DV zulässig nach
• § 88 Abs. 1 NBG
insbes.: erforderlich zu org.
Zwecken

→ Beispiele:

- Name
- dienstliche Adresse / E-Mail
- dienstliche Telefonnummer

Personalaktendaten

DV zulässig nach
• § 50 Satz 2 BeamtStG
• §§ 88 Abs. 2 ff NBG
nur für Personalverwaltung
oder bei Einwilligung

→ Beispiele:

- private Telefonnummer
- private Adresse / E-Mail
- Beförderungen
- Lehrgänge

! Mitbestimmung nach § 67 NPersVG beachten !

Block 3 Besonderer Teil

„To put it in a nutshell“:

1. Schulen sind als grundrechtsverpflichtete Institution unmittelbar den Grundrechten verpflichtet und können sich – anders als Privatunternehmen – nicht auf eigene Grundrechte berufen.
2. Pseudonyme Daten von Betroffenen sind personenbezogene Daten.
3. Daher ist eine Rechtsgrundlage für jede Form d. Verarbeitung von pb-Daten elementar. Einwilligungslösungen kommen in der Regel nicht in Betracht.
4. Auftragsverarbeitung nur, wenn Dienstleister keine pb-Daten zu eigenen Geschäftszwecken verarbeitet.
5. Datensicherheitskonzept orientiert sich am Risiko der Datenverarbeitung.



Vielen Dank!